Anlage 1a (zu Ziffer 1.2)

Behörde / Aktenzeichen Ort, Datum

[Gegen Empfangsbekenntnis]

Frau / Herrn
Amtsbezeichnung, Vorname, Nachname,
Adresse

Betr.: Erstmalige Stufenfestsetzung nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) [1]

Sehr geehrte Frau …/ Sehr geehrter Herr …,

Sie wurden mit Wirkung vom … zum … ernannt und haben ab diesem Tag Anspruch auf Grundgehalt der Besoldungsgruppe A … der Bundesbesoldungsordnung A.

oder

Sie wurden mit Wirkung vom … in den Dienst des Bundes versetzt / übernommen / Sie sind mit Wirkung vom … in den Dienst des Bundes übergetreten und haben ab diesem Tag Anspruch auf Grundgehalt der Besoldungsgruppe A … der Bundesbesoldungsordnung A.

Mit Wirkung vom 1. … [*einsetzen: Monat und Jahr des Wirksamwerdens der Ernennung*] wird für Sie nach § 27 Abs. 2 BBesG ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, da in Ihrem Fall keine berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 BBesG vorliegen. Die zum Erreichen der Stufe 2 erforderliche Erfahrungszeit beträgt zwei Jahre; die für die weiteren Stufenaufstiege erforderlichen Erfahrungszeiten entnehmen Sie bitte § 27 Abs. 3 BBesG.

oder

---

[1] Der Bescheid kann mit dem Bescheid zur Festsetzung des Amtes, in das nach § 20 BBG i. V. m. § 25 BLV eingestellt wird (s. Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung vom 14. Juli 2009, Az.: D 2 – 216 102/48) zusammengefasst werden.

Mit Wirkung vom 1. … [*einsetzen: Monat und Jahr des Wirksamwerdens der Ernennung / der Versetzung / der Übernahme / des Übertritts*] wird für Sie nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 BBesG aufgrund der in Ihrem Fall berücksichtigten Erfahrungszeiten von … Jahr/en und … Monat/en ein Grundgehalt der Stufe … festgesetzt. Die zum Erreichen der Stufe … [*einsetzen: festgesetzte Stufe*] insgesamt erforderliche Erfahrungszeit beträgt … Jahre, so dass Sie in dieser Stufe nunmehr bereits eine Erfahrungszeit von … Jahren und … Monaten zurückgelegt haben; die für die weiteren Stufenaufstiege erforderlichen Erfahrungszeiten entnehmen Sie bitte § 27 Abs. 3 BBesG.

Folgende Tätigkeitszeiten wurden als Erfahrungszeiten berücksichtigt. Soweit innerhalb dieser Zeiträume Unterbrechungszeiten liegen, die nicht als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden können, wurden die Tätigkeitszeiten in die berücksichtigungsfähigen Zeiträume unterteilt:

Nr.	Beginn / Ende	tätig als … im …	öD	Monat/e	Jahr/e
1.	z. B. 15.09.2002-14.12.2006	SB'n im BMWi	ja	3	4
2.	…				

Die Zeiten nach Nummer … werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. … [ggf.: i. V. m. Satz 4] BBesG als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 BBesG anerkannt. [ggf.: Bei den Zeiten nach Nummer … konnten … Jahr/e und … Monat/e nicht berücksichtigt werden, weil diese Zeiten Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind.]

und / oder

Die Zeiten nach Nummer ... werden nach § 28 Abs. 1 Satz 2 [ggf.: i. V m. Satz 4] BBesG als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 BBesG anerkannt. [ggf.: Bei den Zeiten nach Nr. … konnten … Jahr/e und … Monat/e nicht berücksichtigt werden, weil diese Zeiten Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind.]

und / oder

Der von Ihnen erbrachte Grundwehrdienst / anschließend freiwillig geleistete zusätzliche Wehrdienst / geleistete Zivildienst [ggf. andere Wehrdienstart einsetzen] wird nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG im Umfang von … Jahr/en und … Monat/en als Erfahrungszeit im Sinne des § 27 Abs. 3 BBesG anerkannt.

und / oder

Die Qualifikation zum … wird nach § 28 Abs. 1 Satz 5 BBesG mit einem Umfang von … Jahr/en und … Monat/en als Erfahrungszeit im Sinne des § 27 Abs. 3 BBesG anerkannt.

Weitere Zeiten / Qualifikationen konnten nicht berücksichtigt werden.

oder

Mit Beendigung Ihres früheren Dienstverhältnisses als Soldatin / Soldat mit Anspruch auf Dienstbezüge hatten Sie die Stufe … erreicht und darin bereits eine Erfahrungszeit von … Jahr/en und … Monat/en zurückgelegt. Mit Wirkung vom 1. … [*einsetzen: Monat und Jahr des Wirksamwerdens der Ernennung*] wird für Sie nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG aufgrund der im früheren Soldatenverhältnis erreichten Stufe ein Grundgehalt der Stufe … mit einer darin zurückgelegten Erfahrungszeit von … Jahr/en und … Monat/en festgesetzt.

oder[2]

Mit Beendigung Ihres früheren Dienstverhältnisses als Soldatin / Soldat mit Anspruch auf Dienstbezüge hatten Sie die (Dienstalters-) Stufe … erreicht und darin … Jahr/e und … Monat/e absolviert. Mit dieser Stufe … wären Sie nach § 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes der … *[einsetzen: Stufe oder Überleitungsstufe unter Zugrundelegung der Anlage 1a zum BMI-Rundschreiben vom 12. Mai 2009, GMBl. 2009, S. 463, 664]* zugeordnet worden. Mit Wirkung vom 1. … [*einsetzen: Monat und Jahr des Wirksamwerdens der Ernennung*] wird für Sie nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG aufgrund der im früheren Soldatenverhältnis erreichten Stufe ein Grundgehalt der Stufe / Überleitungsstufe zu Stufe … mit einer darin zurückgelegten Erfahrungszeit von … Jahr/en und … Monat/en festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim … einzulegen.

Unterschrift

---

[2] Nur in Fällen, in denen das Soldatenverhältnis vor dem 1. Juli 2009 beendet wurde.